



Bebauungsplan Nr. 17 "Hüschelrath"
Teil II - 2. Änderung
Gemarkung Leichlingen, Flur 51,
M. 1:500
1. Vereinfachte Änderung
gemäß § 13 BauGB
Satzungsbeschluss vom 04.07.1988
Leichlingen, den 15.07.1988
Der Bürgermeister
[Signature]

WR 1 I	WR 2 II	WR 3 II
GRZ 0,4 GFZ 0,5	GRZ 0,4 GFZ 0,6	GRZ 0,1 GFZ 0,2
o $\Lambda 35-45^\circ$	o $\Lambda 25-38^\circ$	o $\Lambda 35-45^\circ$

PLANZEICHEN UND IHRE ERLÄUTERUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG		VERKEHRSLÄCHEN		BAUL. ANLAG. U. EINRICHTG. F. D. GEMEINBED.		MASS DER BAUL. NUTZUNG		BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	
WOHNBAUFLÄCHEN	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	WERBBLICHE BAUFLÄCHEN	SONDERBAUFLÄCHEN	STRASSENVERKEHRSLÄCHEN	ÖFFENTL. PARKPLÄTZE	FLÄCHEN O. BAUGRUNDST. F. DEN GEMEINBEDARF	ZAHL DER VOLLESGOSSE ALS HÖCHSTGRÖSZE	OFFENE BAUWEISE	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
KLEINWONUNGSBIEGE (WS)	DORFBIEGE (MD)	GEWERBEBIEGE (GE)	WOCHENENDHAUSBIEGE (SW)	VERKEHRSLÄCHE MIT GRUNDESTALTUNG	VERWALTUNGSBIEGE (VA)	KIRCHE (K)	NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG	VORGESCHL. GEBÄUDEHÖHE (M) (M)	FIRSTBECHUNG (F)
REINE WOHNBIEGE (WR)	MISCHBIEGE (MI)	INDUSTRIEBIEGE (DI)	SONDERBIEGE (SO)	STRASSENBEDECKUNGSLINIE	SCHULE (S)	HALLENBAD (H)	NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG	DACHSTÜBEN (D)	FLUCHDACH (FD)
ALLOEM. WOHNBIEGE (WA)	KERNBIEGE (MK)			ABKUNFT DES GEHWEGES	KRANKENHAUS (KR)	KINDERGARTEN (KI)	GESCHLOSSENE BAUWEISE	FLURDACH (FL)	PULDACH (PD)
				LÄNGSBEDECKUNG DER PLANSTRASSEN	THEATER (T)	SCHUTZRAUM (S)	BAULINIE	SATTELDACH (SA)	WALMDACH (WD)
				HÖHE ÜBER N.N. VORHANDEN	JUGENDHEIM (JU)	FEUERWEHR (F)	BAUGRENZE	WALMDACH (WD)	SCHIEDACH (SD)
				HÖHE ÜBER N.N. DEPLANT	POST (P)				
				SICHTLINIEN					
FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN		GRÜNFLÄCHEN		SONSTIGE FLÄCHEN		SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN		KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	
FLÄCHEN FÜR VERSORGSANL. ODER FÜR DIE VERKLEINERTE ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN	PARKANLAGE	GRÜNPLÄTZE	FL. FÜR ABKUNFT ODER FÜR DIE GEMINNUNG VON BODENSCH.	FL. FÜR ABKUNFT ODER FÜR DIE GEMINNUNG VON BODENSCH.	FL. FÜR ABKUNFT ODER FÜR DIE GEMINNUNG VON BODENSCH.	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZ.	NATURSCHUTZGEBIET	HÖHENSCHICHTLINIEN	MESSUNGSZAHLEN
ELEKTRO- WERK (EW)	WASSERWERK (WW)	GRÜNPLÄTZE	FL. FÜR ABKUNFT ODER FÜR DIE GEMINNUNG VON BODENSCH.	FL. FÜR ABKUNFT ODER FÜR DIE GEMINNUNG VON BODENSCH.	FL. FÜR ABKUNFT ODER FÜR DIE GEMINNUNG VON BODENSCH.	RENZE O. RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN	GEMARKUNGSGRENZE	BÖSCHUNG
GASWERK (GW)	UNSPANNWERK (UW)	ZELTPLATZ (Z)	WASSERFLÄCHEN	WASSERFLÄCHEN	WASSERFLÄCHEN	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHE	WASSERSCHUTZGEBIET	FLURSTRECKEN	MAUER
WASSERBEHALTER (WB)	KLÄNANLAGE (KL)	BADEPLATZ (B)	FL. FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	FL. FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	FL. FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	VORH. BAUME (ZU ERHALTEN)	QUELLSCHUTZGEBIET	FLURSTRECKEN	HECKE
UNTERSCHÜTTUNG (US)	KLÄNANLAGE (KL)	FRIEDHOF (F)	FL. FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	FL. FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	FL. FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	ANZUPFLANZENDE BAUME	ÜBERSCHNITTUNGSBEREICH	VORH. DEPLANT	FLURSTRECKEN
WÄRMWERK (W)	HAUPTABWASSERLEITUNG (AW)	DAUERLEINGARTEN (DL)	FL. FÜR LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT	FL. FÜR LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT	FL. FÜR LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT	ANZUPFLANZENDE BAUMGRUPPEN	UMGEBUNG DER SANIERUNGSGEBIETE	EIGENTUMSGRENZE	HAUSNUMMER
MÜLLBESEITIG.-ANL. (M)	HAUPTABWASSERLEITUNG (AW)	SPORTPLATZ (SP)	FL. FÜR LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT	FL. FÜR LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT	FL. FÜR LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT	MÜLLBOXEN	UMGEBUNG DER SANIERUNGSGEBIETE	SIEGELUNG DER PARK- GARAGEN- U. STELLPLÄTZE	WOHNBAU
FERNHITZWERK (F)	GASDRUCKREDUKTOR (G)	SPIELPLATZ (S)	FL. FÜR LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT	FL. FÜR LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT	FL. FÜR LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT		UMGEBUNG DER SANIERUNGSGEBIETE	STÄTTUNG DER PARK- GARAGEN- U. STELLPLÄTZE	WIRTSCHAFTS- U. INDUSTRIEBEB.
			FLÄCHEN F. ERWERBS- GÄRTNEREIN	FLÄCHEN F. ERWERBS- GÄRTNEREIN	FLÄCHEN F. ERWERBS- GÄRTNEREIN		UMGEBUNG DER SANIERUNGSGEBIETE	MESSUNGSLINIEN	ÖFFENTL. GEBÄUDE
							UMGEBUNG DER SANIERUNGSGEBIETE	STASSENACHSE O. SCHNITTE	
							UMGEBUNG DER SANIERUNGSGEBIETE	ENDPUNKTE D. LANDSCHNITTE	

Aufstellung der textlichen Festsetzungen

Rechtsgrundlagen

Dieser Plan enthält Festsetzungen gem. § 9 BauG vom 23. Juni 1960, Bestimmungen der BauNVO vom 26. November 1968 sowie der Planzeichnungsverordnung vom 19. Januar 1965 mit den Ergänzungen der DIN 18 003 (Zeichen für Bebauungspläne) vom September 1968.

Die gestalterischen Festsetzungen beruhen auf § 103 BauG NW in der Fassung vom 27. Januar 1970 in Verbindung mit § 9 (2) BauG und § 4 der Durchführungsvorschriften des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 sowie des § 4 der Durchführungsverordnung zur Änderung der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 21. April 1970.

Festsetzungen

- An der Straßenbegrenzungslinie und der seitlichen Grundstücksgrenze zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze bzw. Gebäudeflucht dürfen Spielplatzbereiche oder Flecken bis zu einer Höhe von 0,80 m errichtet werden. Für die übrigen Grundstücke kann die Einfriedung mit Marschendraht bis zu einer Höhe von 1,25 m erfolgen.
- Der Dachüberstand längs der Traufe darf 0,5 m nicht überschreiten. Die Traufüberkante darf das Maß von 0,30 m gemessen ab Oberkante Dachgeschalldämmung, nicht überschreiten.
- Zusammengehörige Garagen müssen in der Traufhöhe untereinander angepaßt werden.
- Garagen müssen von der Straßenbegrenzungslinie einen Abstand von mindestens 5 m haben.

STADT LEICHLINGEN

BEBAUUNGSPLAN

NR. 17 - 2.Änderung

GEBIET: Hüschelrath, Teil II

OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

1. AUSFERTIGUNG

Mit Inkrafttreten dieses Planes treten, soweit vom Planbereich erfaßt, außer Kraft:

1. Bebauungsplan Nr. 9 "Hanggelände Johannisberg"
2. Bebauungsplan Nr. 17 "Hüschelrath, Teil II"
3. Bebauungsplan Nr. 18 "Cremers Weiden, Teil III"

Der Rat der Stadt
i. A.
[Signature]

GEMARKUNG LEICHLINGEN

FLUR: 51 u.d. M. 1:500

ANGEFERTIGT IM JULI 1976
DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE IST EINE NEUKARTIERUNG - ABZEICHNUNG - VERDÜNNUNG DER AMTLICHEN KATASTERKARTE - ES WIRD BESCHWENDET, DASS DER GEGENWÄRTIGE ZUSTAND RICHTIG ERFASST IST. DIE KATASTERDARSTELLUNG STIMMT MIT DEN AMTLICHEN NACHWEIS ÜBEREIN. DIE FESTLEGE DER STRASSENBEDECKUNGSLINIEN UND BAUGRENZEN WIRD ALS GEOMETRISCH GENÜGEND BEFRISCHENGT.

BEARBEITET UND VERZEICHNET VON
[Signature]
LEICHLINGEN, DEN 11. NOV. 1976

ZUGESTIMMT
STADTBAUAMT
LEICHLINGEN, DEN 11. NOV. 1976

DER RAT DER STADT
i. A.
[Signature]
LEICHLINGEN, DEN 11. NOV. 1976

DER STADTDIREKTOR
[Signature]
LEICHLINGEN, DEN 23. MAI 1977

DER RAT DER STADT
i. A.
[Signature]
LEICHLINGEN, DEN 14. JULI 1977

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
in Leichlingen
[Signature]
KÖLN, DEN 19.10. 1977

DER STADTBURAU
LEICHLINGEN, DEN 19.10. 1977

DER STADTDIREKTOR
[Signature]
LEICHLINGEN, DEN 04. JUNI 1978

DER STADTDIREKTOR
[Signature]
LEICHLINGEN, DEN 18. JAN. 1978